Kleinseenlotse

Jahrgang 15 | Sonnabend, den 23. Februar 2019 | Nummer 02

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Neubau einer Sporthalle im Amtsgebiet

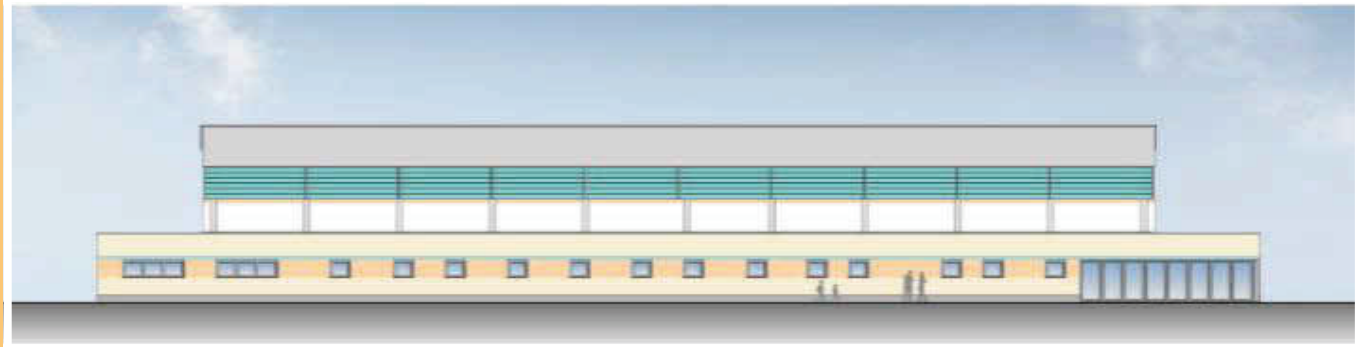

Das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte hat das Projekt für die neue Zweifelder-Sporthalle in Mirow am Leussower Weg der Presse vorgestellt.
Bereits seit 2014 sind das Amt und die Stadt Mirow mit dem Vorhaben in der Planung. 2016 war bereits vom Startschuss die Rede. Damals war die Halle noch etwa zwei Millionen Euro billiger.
Das neue Gebäude wird knapp fünf Millionen Euro kosten. 2,1 Millionen Euro sollen vom Land kommen, außerdem hofft man auf eine Förderung durch den Landkreis.
Die Restsumme bringen das Amt als Schulträger und die Stadt Mirow auf.
Einer Kreditaufnahme hat der Amtsausschuss zugestimmt. Eine Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Finanzaufsicht liegt vor.
Ein konkreter Bauablaufplan wird demnächst mit dem Planungsbüro abgestimmt. Über eine Arbeitsgruppe werden die Nutzer rechtzeitig informiert und involviert.

Text und Foto: A. Gross (Blog Strelitzius)

Amtsvorsteher Heiko Kruse, 1. stellv. Bürgermeister Henry Tesch, Kreisdezernent Thomas Müller und der CDU-Fraktionschef im Landtag Vincent Kokert (von rechts) bei der Präsentation.

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di.	09.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
Do.	09.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
Fr.	07.30 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!
Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032
Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 30. März 2019.

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Mirow · Priepert · Wesenberg · Wustrow
Der Amtsvorsteher

Stellenausschreibung

In unserer Verwaltung ist folgende Stelle neu zu besetzen:

Sachbearbeiter (w, m, d)
im Sachgebiet Bauen/Bauleitplanung

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Mirow · Priepert · Wesenberg · Wustrow
Der Amtsvorsteher

Stellenausschreibung

In unserer Verwaltung ist folgende Stelle neu zu besetzen:

Sachbearbeiter Ordnung und Sicherheit (w, m, d)

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Bekanntmachung

Mitglieder des Wahlausschusses

Entsprechend § 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 690) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) ist für die Kommunalwahlen ein Wahlausschuss zu bilden.

Mitglieder des Wahlausschusses sind:
die Gemeindewahlleiterin Frau Petra Mewes
die Stellvertreterin Frau Karola Kahl

als Beisitzer wurden berufen:

1. Herr Uwe Bartelt
2. Herr Gerhard Gönner
3. Frau Christiane Mewes
4. Frau Silke Westermann
5. Frau Karina Zell

Petra Mewes
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung

1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Wahl der Stadt- und Gemeindevertreter und der Bürgermeister

Der Gemeindewahlausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte für die Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen in Mirow, Priepert, Wesenberg und Wustrow sowie der Bürgermeister in den Städten Mirow und Wesenberg und in den Gemeinden Priepert und Wustrow wird in öffentlicher Sitzung

am Dienstag, dem 19. März 2019, um 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

über die Zulassung/Zurückweisung der Wahlvorschläge für die Stadt- und Gemeindevertretung und die Wahl der Bürgermeister am 26. Mai 2019 gemäß § 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94) die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, entscheiden.
Zu dieser Sitzung hat jede Person Zutritt.
Ich bitte um die Teilnahme der Vertrauenspersonen für die Wahlbewerber.

Mirow, 13.02.2019

Petra Mewes
Gemeindewahlleiterin

2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Wahl der Stadt- und Gemeindevertreter und der Bürgermeister

Sollte es in der ersten Sitzung auf Grund von Anhaltspunkten, die Anlass zu Zweifeln gaben und eine erneute Prüfung erforderlich machten zu keiner Entscheidung über die Zulassung/Zurückweisung von Wahlvorschlägen kommen, wird hierüber in einer zweiten Sitzung

am Dienstag, dem 26. März 2019, um 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

entschieden. Zu dieser Sitzung hat jede Person Zutritt.

Mirow, 13.02.2019

Petra Mewes
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung des möglichen Stichwahltermins

für die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte Stadt Mirow, Gemeinde Priepert, Stadt Wesenberg und Gemeinde Wustrow

Gemäß § 67 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200), mache ich den Wahltermin für mögliche Stichwahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte: Mirow, Priepert, Wesenberg und Wustrow, nach den Beschlussfassungen in den Gemeindevertretungen bekannt:

Stichwahltermin: 16.06.2019

Mirow, den 13.02.2019

Petra Mewes
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung

Straßenbezeichnung in Priepert

Im B-Plangebiet „An der Lang“ ist eine sogenannte Stichstraße als Erschließungsstraße vorgesehen. Die Straße wird nach Fertigstellung als öffentliche Straße an die Gemeinde übergeben.
Mit Beschluss Pr 002/19 der Gemeindevertretung Priepert vom 29.01.2019 erhält die geplante Anliegerstraße die Bezeichnung **„Zwischen den Seen“**.

gez.
Jasmine Buttlar
Sachbearbeiterin Sicherheit und Ordnung
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Wustrow: Grundstück am See

Die Gemeinde Wustrow schreibt das Grundstück des ehemaligen Ferienlagers am Plätlinsee zum Höchstgebot mit Mindestgebot aus.

Strasener Chaussee 6 in 17255 Wustrow	**Mindestgebot: 260.440 €**
Grundstücksgröße:	ca. 6.511 m²
Gemarkung:	Wustrow
Flur, Flurstück:	1, 235/2

Nähere Informationen zum Grundstück erhalten Sie auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de unter Bekanntmachungen. Ein Gebot in schriftlicher Form muss bis zum 09.04.2019 in der Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte eingegangen sein. Der verschlossene Briefumschlag ist zusätzlich mit der Aufschrift - Kaufangebot Gemeinde Wustrow, „Grundstück ehem. Ferienlager“ - bitte nicht öffnen - zu versehen.

Die Anschrift lautet:
Gemeinde Wustrow
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
R.-Breitscheid-Str. 24
17252 Mirow

Fragen richten Sie bitte an Frau Grzesko unter Tel.: 039833 28037 bzw. per E-Mail an grzesko@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de.

Haushaltssatzung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.12.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 2.874.600,00 EUR
   der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 2.899.600,00 EUR
   der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 25.000,00 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
   der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0,00 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 25.000,00 EUR
   die Einstellung in Rücklagen auf 0,00 EUR
   die Entnahme aus Rücklagen auf 0,00 EUR
   das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf - 25.000,00 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 2.834.400,00 EUR
   die ordentlichen Auszahlungen auf 2.789.300,00 EUR
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 45.100,00 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0,00 EUR
   die außerordentlichen Auszahlungen auf 0,00 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0,00 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 297.900,00 EUR
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.322.400,00 EUR
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -2.024.500,00 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf - 19.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 2.000.000,00 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.794.500,00 EUR

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 280.000,00 EUR

§ 5
Amtsumlage
Die Amtsumlage wird auf 20,522 v. H. der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 28,50 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital[1]
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 1.732.429,15 EUR.

§ 8
Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Die Ansätze der ordentlichen Auszahlungen für Beiträge zu den Versorgungskassen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen für Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14a Besoldungsgesetz und anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
6. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
9. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
10. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, gemäß § 9 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik, liegen vor, wenn die Gesamtsumme der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme 5 % der ordentlichen Einzahlungen im Finanzhaushalt übersteigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.01.2019 als Teilgenehmigung mit Auflagen erteilt.
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigungen) für das Haushaltsjahr 2019 beträgt 1.480.800,00 EUR.

Mirow, den 29.01.2019

gez.
Heiko Kruse
Amtsvorsteher Siegel

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.01.2019 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.
Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 25.02.2019 bis 08.03.2019

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

---

[1] Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals ab 2017 können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden.

Jahresabschluss der Gemeinde Priepert zum 31.12.2016

Die Gemeindevertretung hat am 29.01.2019 den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Priepert festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.
Der Jahresabschluss der Gemeinde Priepert liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 25.02.2019 bis 08.03.2019

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 30.01.2019

gez.
Andreas Franz
Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss der Stadt Wesenberg zum 31.12.2016

Die Stadtvertretung hat am 31.01.2019 den Jahresabschluss 2016 der Stadt Wesenberg festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.
Der Jahresabschluss der Stadt Wesenberg liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 25.02.2019 bis 08.03.2019

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 01.02.2019

gez.
Andreas Franz
Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Wesenberg zum 31.12.2016

Die Stadtvertretung hat am 31.01.2019 den Jahresabschluss 2016 des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Wesenberg festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.
Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Wesenberg liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 25.02.2019 bis 08.03.2019

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 01.02.2019

gez.
Andreas Franz
Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Amtsverordnung über das Führen von Hunden im Bereich des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 114) sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391, 2004 S. 488) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 27) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, mit der Genehmigung des Landrates vom 03. Januar 2019, folgende Amtsverordnung:

§ 1
Führen von Hunden, Leinenzwang
(1) Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze, auf Friedhöfe, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
(2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde in den geschlossenen Ortslagen des Amtsbereiches an der Leine zu führen (Leinenzwang).
(3) Die durch den Hund verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen sind unverzüglich vom Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen. Ein verschließbares Behältnis, in das der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann, ist mitzuführen.

§ 2
Ausnahmeregelungen
Diese Verordnung gilt nicht für Blinden- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde der Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze, auf Sportstätten, auf Friedhöfe, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Hunde in den geschlossenen Ortslagen des Amtsbereiches nicht angeleint führt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 als Hundehalter oder Hundeführer die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt oder entgegen §1 Abs. 3 Satz 2 als Hundehalter oder Hundeführer kein verschließbares Behältnis mitführt, in das der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Amtsverordnung für den Bereich des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte über das Führen von Hunden vom 27. Februar 2008 außer Kraft.

Mirow, den 10.01.2019

Heiko Kruse
Amtsvorsteher

Satzung über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ der Stadt Mirow

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat auf Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in ihrer Sitzung am 11.12.2018 die Satzung über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB durchgeführt.
Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.
Die Satzung über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ wird hiermit bekanntgemacht.
Der Plan mit Begründung kann während der Dienststunden im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung, in Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, von jedermann eingesehen werden.
Die Satzung über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ der Stadt Mirow finden Sie auch auf folgender Webseite: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de
Die Satzung über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ ist nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.
Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird auch bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Mirow (Teilgebiet Stadt Mirow mit den Ortsteilen Granzow, Peetsch, Starsow, Diemitz, Fleeth) im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der Satzung über die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ angepasst worden ist.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Punkt 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Mirow, den 11.02.2019

Henry Tesch
1. Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 gemäß KPG § 14 Absatz 5

1. Der Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH zum 31.12.2017 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATG Treuhand GmbH, Hamburg geprüft und am 07.11.2018 mit folgendem uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk** versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH

Den Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert.

Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Hamburg, den 07.11.2018

gez.
Peters
Wirtschaftsprüfer

2. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung vom 07.11.2018 folgende Beschlüsse gefasst

1. Der Jahresabschluss 2017 der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH wird festgestellt. Ihm wird zugestimmt.
   Die Bilanzsumme beträgt 9.898.253,62 €. Der Jahresüberschuss beträgt 80.476,69 €.
2. Der festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 80.476,69 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin wird für 2017 Entlastung erteilt.

3. Nach dem Tag der Veröffentlichung vorstehender Darlegungen wird der Jahresabschluss und der Lagebericht zur öffentlichen Einsichtnahme 7 Tage in den Räumen der Wobau Mirow mbH, Schloßstraße 8, 17252 Mirow ausgelegt.

Die Geschäftsführerin

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Diemitz

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Diemitz

Datum: Freitag, den 05.04.2019
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: Gästehaus „Halle 5“
Dorfstraße 28
17252 Mirow OT Diemitz

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Diemitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 18:30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Feststellung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2018/2019
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2018/2019

9. Beschluss über die Mitgliedschaft der JG bei dem Arbeitskreis für Jagdgenossenschaften und Eigenjagden (AJE-Bauernverband)
10. Beschluss über den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Jagdvorstände über den AJE
11. Umsetzung der EU-DSGV in der JG Diemitz
12. Anträge
13. Diskussion
14. Schlusswort des Jagdvorstehers

Anmerkung:
In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.
Auskünfte erhalten Sie unter jg-diemitz@gmx.de

Mirow, den 11. Februar 2019

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Diemitz

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fleeth

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Fleeth

Datum: Donnerstag, den 04.04.2019
Uhrzeit: 19:00 Uhr
Ort: Campingplatz „Ferienidyll Am Rätzsee“
Fleether Mühle 4
17252 Mirow OT Fleeth

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Fleeth gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.
Damit die Versammlung rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 18:30 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Das Eigentum ist durch aktuelle Grundbuchauszüge nachzuweisen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Feststellung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Jagdjahr 2018/2019
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2018/2019
9. Beschluss über die Mitgliedschaft der JG bei dem Arbeitskreis für Jagdgenossenschaften und Eigenjagden (AJE-Bauernverband)
10. Beschluss über den Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Jagdvorstände über den AJE
11. Umsetzung der EU-DSGV in der JG Fleeth
12. Anträge
13. Diskussion
14. Schlusswort des Jagdvorstehers

Anmerkung:
In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen.
Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.
Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden, deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, dies gilt auch für Eheleute. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.
Auskünfte erhalten Sie unter jg-fleeth@gmx.de

Mirow, den 11. Februar 2019

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Fleeth

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Strasen

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Strasen

Datum: 06.04.2019
Ort: „Hotel zum Löwen“
Zeit: 15:00 Uhr

werden alle Grundeigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen

Jagdbezirk Strasen gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kontrolle Anwesenheit, Beschlussfähigkeit
3. Beschluss Tagesordnung
4. Protokollbestätigung 2016/2017
5. Bericht Vorstand
6. Kassenbericht 2017/2018
7. Bericht Kassenprüfer
8. Diskussion
9. Entlastung Vorstand
10. Wahl der Wahlkommission
11. Vorstellung der Kandidaten
12. Wahl des Vorstandes, Kassenprüfer
13. Schlusswort des Vorsitzenden

In Vorbereitung der Mitgliederversammlung erbittet der Vorstand von den Mitgliedern einen Eigentumsnachweis der bejagbaren Flächen laut Kataster bis zum 17.03.2019 anzuzeigen (bei Veränderung der Flächen, mit gültiger Kontonummer).
Anzuzeigen ist beim Vorstand T. Häcker, Prieperter Landstr. 9, 17255 Wesenberg, OT Strasen. Die Daten werden zur Jagdkatasterführung und zur Auszahlung des Reinertrages benötigt.
Diese personenbezogenen Daten sind ausschließlich für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft bestimmt (Adresse, Telefonnr., Bankverbindung).
Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Jeder Jagdgenosse hat das Recht, Auskunft über die bei uns über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit dieser eine Berichtigung oder bei unzulässiger Speicherung eine Löschung der Daten zu fordern.
Teilnahmebestätigung bitte unter 039828 20712 oder 0176 55137704

gez. Häcker
Vorstand

Amtliche Mitteilungen

Die Stadt Mirow verpachtet Liegeplätze in Diemitz am Vilzsee für Boote mit einer Länge bis 6 m und einer Breite bis 2,80 m. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 039833/28035.

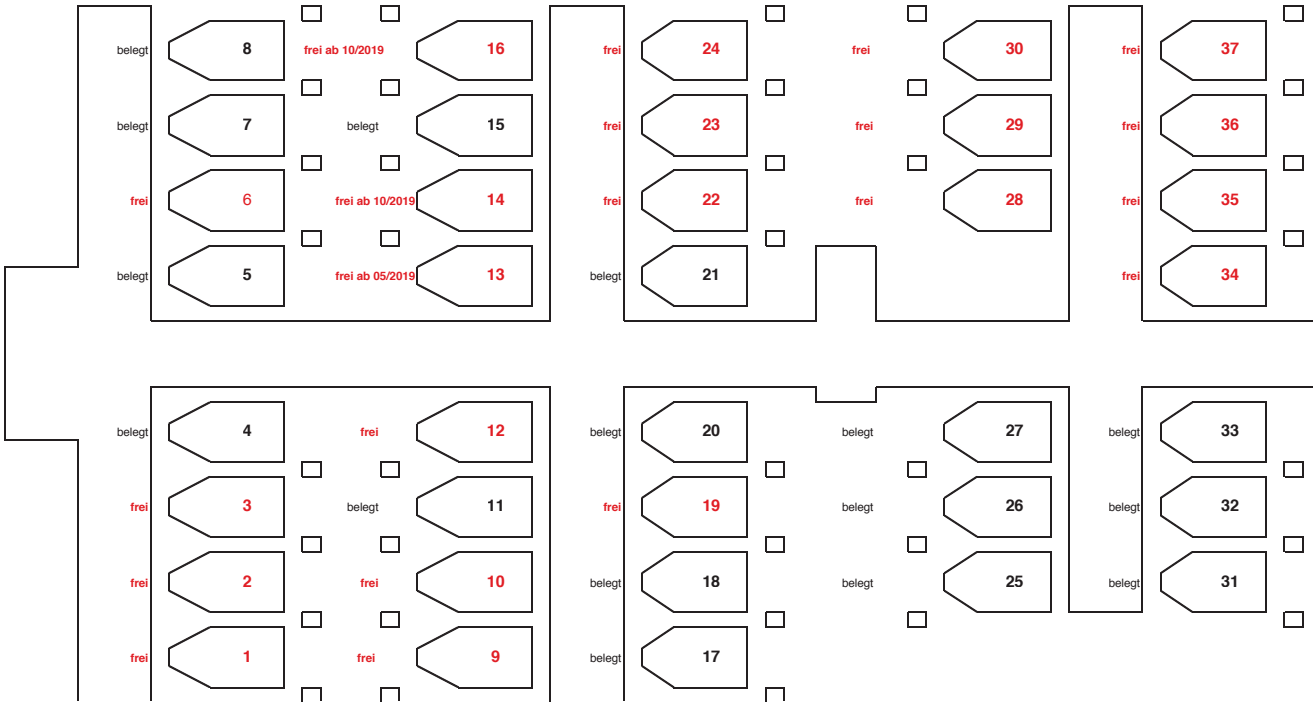

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist eine Ausnahme!

In der heutigen Ausgabe des Kleinseenlotsen möchte ich Sie, wie auch bereits in den vergangenen Jahren, über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen sowie über das Verbrennen von Gartenabfällen informieren.

Grundsätzlich sind alle pflanzlichen Abfälle vorrangig zu verwerten (Verrotten, Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren). Es ist **nicht** gestattet die pflanzlichen Abfälle in die Wälder zum Zwecke der Entsorgung zu Verbringen. Andernfalls können pflanzliche Abfälle ganzjährig an den Wertstoffhöfen entsorgt werden.

An folgenden umliegenden Wertstoffhöfen können pflanzliche Abfälle in den Annahmezeiten entsorgt werden:

Annahmehof Remondis Mirow, Weinberg 24
Annahmezeiten:
Mo. 13:00 - 17:00 Uhr
Mi. 14:00 - 17:00 Uhr
Fr. 13:00 - 18:00 Uhr
Sa. 09:00 - 13:00 Uhr

OVVD Abfallumschlagstation Neustrelitz, Am Kamp 4 (Tel.: 03981 204000)

Annahmezeite,n:
Mo. - Fr. 07:00 - 17:00 Uhr
Sa. 09:00 - 11:00 Uhr

Nur dann, wenn Entsorgungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind oder im Einzelfall eine Entsorgung über die Annahmehöfe nicht möglich oder nicht zumutbar ist, dürfen im März und im Oktober pflanzliche Abfälle verbrannt werden.

Dies ist in den genannten Ausnahmefällen **nur werktags** (Montag bis Sonnabend, außer an Sonn-/und Feiertagen) jeweils für **zwei Stunden am Tag** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, erlaubt.

Bretter, Balken, Teerdachpappen und andere Abrissmaterialien, Sperrmüll und Reifen dürfen nicht mit verbrannt werden. Für das Anzünden darf **kein** Altöl, Kraftstoff, Farbe u. ä. verwendet werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist die Ausnahme. Vorher ist zu prüfen, ob das Verbrennen zwingend notwendig ist. Unmittelbar vor dem Verbrennen müssen die Haufen von Abfällen umgestapelt werden, sodass in ihnen lebende Tiere (z. B. Igel) entkommen können.

Der oben genannte Zeitraum ist zwingend einzuhalten. Vor dem Feuer darf für die benachbarten Anwohner keine übermäßige Belästigung durch Rauch ausgehen. Daher ist die Windrichtung zu beachten bzw. das Feuer zu einem späteren Zeitpunkt bei veränderter Windrichtung zu entzünden. Das Feuer darf nicht unbeaufsichtigt abbrennen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

gez.
Christoph Rost
SB Ordnung und Sicherheit
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Tourismus AKTUELL

„48 Stunden Mecklenburgische Seenplatte“ - seien Sie dabei, als Partner oder Gast

Bereits seit 2015 findet jedes Jahr die Aktion „48 Stunden Mecklenburgische Seenplatte“ des Tourismusverbandes Mecklenburgische Seenplatte e. V. statt. In diesem Jahr ist es Berliner und Brandenburger Inhabern eines 65 +/- VBB-Abos am 04. und 05. Mai wieder möglich, kostenfrei per Bahn anzureisen und die Region kennen zu lernen.
Die Kleinseenbahn bringt dabei die Gäste im Zweistundentakt von Neustrelitz nach Wesenberg und Mirow sowie wieder zurück. In den Orten warten Führungen, Schifffahrten, Museumsbesuche und gastronomische Angebote auf die Interessenten. Selbstverständlich sind die Programmpunkte auch von Einheimischen und Gästen, die sich bereits in der Kleinseenplatte befinden, nutzbar.
Wer nicht als Gast an diesem Wochenende unterwegs sein, sondern sein Unternehmen den an- und umherreisenden Gästen im Rahmen der Veranstaltung präsentieren möchte, wendet sich bitte schnellstmöglich mit näheren Informationen an die Touristinformation Wesenberg, Telefon 039832 20621 oder E-Mail an info@klein-seenplatte.de. Eine Beteiligung als Aktionspartner ist kostenfrei und mit umfangreicher Werbung verbunden. Genaueres zum Programm gibt es auf www.ansommern.de/48Stunden zu sehen.

Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommer

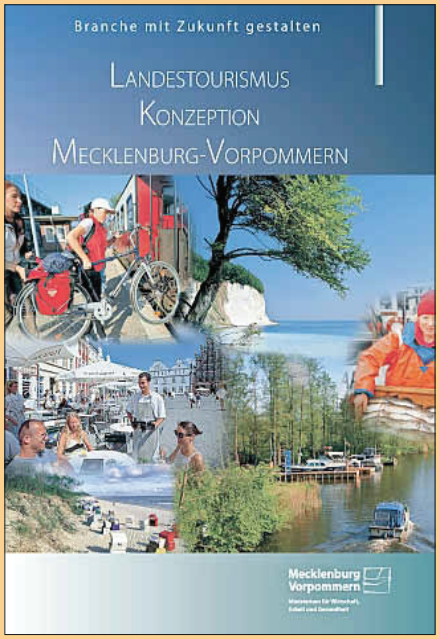

Ende letzten Jahres ist die Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern erschienen, die seit 2016 vom Wirtschaftsministerium zusammen mit den Experten der dwif-consulting GmbH erarbeitet wurde. In Workshops, Diskussionsrunden und Regionalkonferenzen konnten sich auch Touristiker des Landes beim Entstehungsprozess einbringen. Die vorliegende Konzeption setzt nunmehr die Leitplanken für die touristische Entwicklung in den kommenden Jahren. Als Strategiefelder wurden „Nachhaltigkeit“, „Digitalisierung“ und „Internationalisierung“ definiert. Außerdem finden sich darin konkrete Arbeitsziele mit benannten Verantwortlichkeiten, Zeithorizonten und Umsetzungspartnern in den Bereichen „Touristischer Arbeitsmarkt“, „Organisation und Finanzierung des Tourismus“, „Tourismusbewusstsein und Akzeptanz“, „Infrastruktur und Mobilität“ sowie „Innovation und Qualität“. Entsprechend der Aufgabenteilung zwischen Land (estourismusverband), regionalem Tourismusverband und den Orten im Drei-Ebenen-Modell von M-V, sind Aufgaben benannt, in denen Kommunen in Zukunft gefordert sind. Schwerpunkte liegen dabei in der Entwicklung der Infrastruktur und der Beratung und Betreuung der Gäste vor Ort.
Zu den Rollen der Tourismusverbände, der (Förder)Politik und den Unternehmen vor Ort werden gleichermaßen Aussagen getroffen. Das Konzeptionspapier des Landes ist dabei Grundlage für regionale Tourismusverbände und deren Konzepte und Strategie, welche Wiederum Grundlage für lokale Konzepte und Strategien sein soll. Das Landestourismuskonzept ist auf der Internetseite www.regierung-mv.de einseh- und herunterladbar.

Wir sammeln Veranstaltungshinweise für 2019

Aktuell pflegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Touristinformationen wieder Veranstaltungen für das Jahr 2019 in die Datendrehscheibe des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ein. Von dort werden diese Daten auf viele Internetseiten und Apps übernommen.
Außerdem nutzen wir die vorliegenden Informationen um regelmäßig Übersichten zu erstellen, die per E-Mail versandt werden.
Und Anfang Mai erscheint auch wieder das „Kleinseengeschnatter“ mit einem Veranstaltungskalender. All diese Veröffentlichungen von Veranstaltungen sind für die Organisatoren kostenfrei. Wir benötigen nur die entsprechenden Zuarbeiten: Datum, Uhrzeit, Name der Veranstaltung, ggf. Künstlerinformationen und bestenfalls ein Bild. Über Ihre Hinweise per E-Mail an info@klein-seenplatte.de freuen wir uns sehr.

VORgestellt - Schleuse Diemitz

Die Diemitzer Schleuse war mit 41.220 geschleusten Wasserfahrzeugen im Jahr 2018 Deutschlands meist frequentierte Schleuse. Sie liegt an der Müritz-Havel-Wasserstraße und gleicht den Wasserstand zwischen dem Labussee und dem Großen Peetschsee mit einer durchschnittlichen Fallhöhe von 1,29 m aus. Fleißige Schleusenwärter sorgen für einen reibungslosen Ablauf und ganz in der Nähe locken ein Imbiss, das Schleusentheater sowie das Restaurant „Scheune“ des Biber-Ferienhofes zur Einkehr.

Sonstige Informationen

Feuerlicher Abschied der Weihnachtstanne

Nachdem der erste Start zur Weihnachtsbaumverbrennung wegen des schlechten Wetter kurzerhand abgesagt werden musste, konnte durch den Feuerwehrverein Wesenberg e. V. nun am 26.01.2019 der zweite Versuch ohne Verzögerungen durchgeführt werden.
Hierzu kamen auch wieder viele Einheimische, wie auch Gäste aus der Umgebung, um das Spektakel bei leckerer Bratwurst, Glühwein, Kinderpunsch und musikalischer Unterhaltung mit anzuschauen. Zwar konnten die Besucherzahlen aus dem Vorjahr nicht ganz erreicht werden, aber trotzdem war es ein gelungener Abend.
Erst als alle Weihnachtsbäume ihre letzte Reise ins Feuer angetreten hatten, begann es etwas zu regnen. Leider wurde auch ein ganzer Tannenbaum, von der Spitze bis zu den Wurzeln, am Ablageplatz „entsorgt" der erst am Abend freigelegt wurde und mühsam zersägt werden musste.
Ein großes Dankeschön gilt erneut allen Wesenbergern für die Bereitstellung ihrer Nadelgewächse, wie auch unserer Jugendfeuerwehr, die unseren Einsatzkräfte bei deren Einsammlung unterstützten. Allen Aktiven Kameraden/-innen ein Dank für die Vorbereitungen, Durchführung und Aufräumarbeiten.

Thomas Junge

Moorschutzprojekt im Nationalpark stößt bei Leussowern auf großes Interesse

Landwirt Rainer Albrecht im Gespräch mit Dr. Sven Rannow und Bürgermeister Henry Tesch (von links).

Die Nationalparkverwaltung hatte eingeladen, um das Moorschutzprojekt Bullowsee/Leussowsee vorzustellen. Ein Thema, das die Leute brennend interessiert. Dr. Sven Rannow, Dezernent Grundlagen und Planung, Regionalentwicklung, Infrastruktur im Nationalparkamt, stellte das Vorhaben vor.
Die Wasserstände der beiden Seen sollen nach seinen Worten um 30 bis 40 bzw. 10 bis 20 Zentimeter angehoben werden, um den weitgehend verloren gegangenen Wasserrückhalt im Gebiet mit seinen in Trockenjahren wie dem vergangenen negativen Folgen für die Moore, aber auch für die Landwirtschaft wieder herzustellen. Dazu wird in das umliegende Grabensystem eingegriffen.
Weitere wichtige Botschaft des Abends: Die Nutzbarkeit der angrenzenden Agrarflächen soll erhalten bleiben. Sollte es doch zu nachteiligen Folgen für Flächenbesitzer und Nutzer kommen, die ohnehin ihre Zustimmung zum Projekt geben müssen, wird für Ausgleich gesorgt.

Text und Foto A. Gross (Strelitzius Blog)

Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V. fördert deutsch-polnische Begegnungsprojekte - machen Sie mit!

Die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V. hat sich zum Ziel gesetzt die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu unserem Nachbarland Polen zu vertiefen. Der Fonds für kleine Projekte (FKP) unterstützt dabei maßgeblich dieses Anliegen.

Die im Rahmen des FKP durchgeführten Aktivitäten zielen darauf ab, das gegenseitige Verständnis der im Grenzgebiet lebenden Bevölkerung zu verbessern. Ziel des Fonds ist die Stärkung der regionalen Identität und des besseren gegenseitigen Kennenlernens der Einwohner des Grenzgebietes durch die Förderung eines umfangreichen Programms aus kleineren Kultur-, Sport-, Bildungs- und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die in ihrer Gesamtheit die strukturelle Entwicklung der Grenzregion nachhaltig beeinflußen.
In letztem Jahr konnten im Rahmen des Fonds für kleine Projekte 51 Projekte befürwortet werden. Die bewilligten förderfähigen Gesamtausgaben betragen insgesamt 505.000 EUR.

Antragsberechtigte sind neben Ämtern und Gemeinden auch gemeinnützige juristische Personen, wie z. B. Vereine oder Verbände. Gerade in der Vereinsarbeit sind grenzüberschreitende Sportveranstaltungen verbunden mit dem gegenseitigen Kennenlernen denkbare Aktivitäten.
Die dabei entstandenen Kosten für Transport, Dolmetscher, Übernachtung, Beköstigung u.v.m. können zu einem erheblichen Teil über die EU speziell über das Kooperationsprogramm Interreg VA gefördert werden.

Projektanträge werden laufend angenommen. Der maximale Zuschuss beträgt 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Diese können bis zu 30.000 EUR pro Projekt betragen. Die Projektausgaben sind durch den Antragsteller vollständig vorzufinanzieren.

Besuchen Sie unsere Internetseite www.pomerania.net. Dort erfahren Sie mehr über die Möglichkeiten Ihr eigenes deutsch-polnisches Projekt zu gestalten. Sie können uns auch gern anrufen, wir sind für Sie telefonisch unter 039754 5290 erreichbar.

Mitgliederversammlung des SV „Union"

Der SV „Union" Wesenberg e. V. führt am **29. März 2019 um 18:00 Uhr** im Vereinsraum des Waldstadions seine Mitgliederversammlung durch.
Auf der Tagesordnung stehen die Rechenschaftsberichte über die Vorstands- und Finanzarbeit sowie die Berichte über die Sportarbeit in den Abteilungen und Allgemeinen Sportgruppen. Weiterhin werden verdienstvolle ehrenamtliche Vereinsmitglieder ausgezeichnet.
Hierzu sind alle Vereinsmitglieder herzlich eingeladen.

Harry Frank
Vereinsvorsitzender

Kirchliche Nachrichten

Wir laden herzlich zu den nächsten Gottesdiensten ein:

Ev.-luth. Kirchengemeinden Wesenberg und Schillersdorf

24.02.19	09:00 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst
	10:30 Uhr	Winterkirche Priepert, Gottesdienst
01.03.19	17:00 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst zum Weltgebetstag
03.03.19	09:00 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst
10.03.19	09:00 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst
	10:30 Uhr	Kirche Blankenförde, Gottesdienst
17.03.19	10:30 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst zum Bibelwochenabschluss
24.03.19	09:00 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst
31.03.19	09:00 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst

Ev.-luth. Kirchengemeinde Mirow

24.02.19	10:30 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst
01.03.19	19:00 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst zum Weltgebetstag
03.03.19	10:30 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst
10.03.19	10:30 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst
17.03.19	10:30 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst zum Bibelwochenabschluss
24.03.19	10:30 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst
31.03.19	10:30 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz

24.02.19	09:00 Uhr	Backhaus Lärz
01.03.19	19:00 Uhr	Pfarrhaus Mirow, Gottesdienst zum Weltgebetstag
10.03.19	09:00 Uhr	Pfarrhaus Schwarz
17.03.19	10:30 Uhr	Gemeindezentrum Wesenberg, Gottesdienst zum Bibelwochenabschluss

Kirchenbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinden
Lärz/Schwarz, Mirow, Schillersdorf und Wesenberg
Hohe Straße 22
17255 Wesenberg

Freizeit und Kultur

Veranstaltungen und Angebote für Senioren und alle Interessierten im Familienzentrum Mirow

- Monat März 2019 -

Montag, d. 04.0.19	15:00 Uhr	Fasching und Frauentagsfeier (Bitte anmelden bis zum 25.02.19, Unkosten: 10,00 €) Bitte unbedingt den aktuellen Plan in der Mirower Zeitung beachten!
Dienstag, d. 05.03.19	13:00 Uhr	Spielnachmittag
Mittwoch, d. 06.03.19	14:00 Uhr	Sport, Spiel und Gedächtnistraining
Donnerstag, d. 07.03.19	13:00 Uhr	Handarbeitstreff
Freitag, d. 08.03.19	14:00 Uhr	Musik am Nachmittag im Carolinum (Nur für angemeldete Teilnehmer, Fahrt mit Privat-PKW)
Montag, d. 11.03.19	14:00 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
Dienstag, d. 12.03.19	13:00 Uhr	Spielnachmittag
Mittwoch, d. 13.03.19	14:00 Uhr	Wir besuchen unsere Feuerwehr (Treffpunkt: 13:45 Uhr am Bahnhof)
Montag, d. 18.03.19	14:00 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
Dienstag, d. 19.03.19	13:00 Uhr	Spielnachmittag
Mittwoch, d. 20.03.19	14:00 Uhr	Sport, Spiel und Gedächtnistraining
Donnerstag, d. 21.03.18	09:00 Uhr	Leckeres Frühstück und Zeit für Dies und Das (Bitte anmelden bis zum 19.03.19)
Montag, d. 25.03.19	14:00 Uhr	Treff zum Töpfern, Kartenspielen und zum Unterhalten
Dienstag, d. 26.03.19	13:00 Uhr	Spielnachmittag
Mittwoch, d. 27.03.19	14:00 Uhr	Sport, Spiel und Gedächtnistraining
Donnerstag, d. 28.03.19	14:30 Uhr	Bowlen in Peetsch

(Änderungen sind jederzeit möglich!)

Norgard Wodarz, Seniorentreff
Tel.: 039833 274999 oder 20469

KLEINANZEIGEN ONLINE BUCHEN: **www.wittich.de**

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl,
Tel.: 039833/28013, Fax: 039833/28032,
E-mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.100 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.